



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Luzern, 3. Februar 2009 / RRB-Nr. 124

**Änderung des Gentechnikgesetzes zur Verlängerung des GVO-Moratoriums
in der Landwirtschaft, Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Auftrag des Regierungsrats nehmen wir zur vorgeschlagenen Änderung des Gentechnikgesetzes (GTG) wie folgt Stellung:

Verlängerung des GVO-Moratoriums:

Wie im erläuternden Bericht vom 4. Dezember 2008 ausgeführt, zielte das in der Volksabstimmung vom 28. November 2005 gutgeheissene, noch bis am 27. November 2010 geltende Moratorium in erster Linie darauf ab, der schweizerischen Landwirtschaft eine Profilierung und Positionierung als Erzeugerin von Produkten ohne gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zu ermöglichen, der mehrheitlich ablehnenden Haltung in der Bevölkerung gegenüber gentechnisch veränderten Lebensmitteln Rechnung zu tragen und die nötige Zeit zu schaffen, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu sammeln und optimale Bestimmungen zum Schutz der herkömmlichen Landwirtschaft zu erlassen. Die mit Blick auf die bestehenden Wissenslücken unmittelbar nach der Annahme des Volksbegehrens in die Wege geleiteten wissenschaftlichen Untersuchungen zur Biosicherheit, zur Koexistenz, zur Rechtsetzung und zur Kommunikation (Nationales Forschungsprogramm 59 über „Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen“ [NFP 59]) sind noch nicht abgeschlossen. Eine gesamthafte Beurteilung liegt laut NFP 59-Planung erst Mitte 2012 vor. Vor diesem Hintergrund und weil davon ausgegangen werden darf, dass weder in der Landwirtschaft noch bei den Konsumentinnen und Konsumenten ein dringender Bedarf nach GVO im Lebensmittelbereich besteht, ist es gerechtfertigt, die Voraussetzungen für das Aussetzen von Bewilligungen für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen oder Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren über den Ablauf des Moratoriums Ende November 2010 hinaus zu schaffen.

Anzustreben ist aber auch, die führende Position der Schweiz in der gentechnischen Risikoforschung weiter zu etablieren und den Forschungsstandort Schweiz generell und im Be-

sonderen auf dem Gebiet der Gentechnik zu stärken. Deshalb ist alles daran zu setzen, Erkenntnisse aus dem NFP 59 namentlich den politischen Entscheidungsträgern möglichst schnell - allenfalls auch in Form von gefestigten Zwischenergebnissen - zur Verfügung zu stellen, um die allenfalls notwendigen gesetzgeberischen Schritte frühzeitig in die Wege leiten zu können. Da sich somit nicht von vorneherein ein Bedarf nach einem neuen fixen dreijährigen Moratorium bis 27. November 2013 ausweisen lässt, beantragen wir Ihnen, eine von der in Art. 37a GTG festgelegten Übergangsfrist abweichende Regelung zu prüfen. Denkbar sind entweder ein faktisches Zulassungsmoratorium über die verfassungsmässig verankerte Frist vom 27. November 2010 hinaus oder alsdann eine gesetzliche Regelung, die Bewilligungen für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen oder Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren während einer maximalen Frist aussetzt. Beide Varianten erlauben es, die Bewilligungspraxis den wissenschaftlichen Ergebnissen entsprechend zu handhaben und allfällige neue Erkenntnisse sofort zu berücksichtigen.

Weitere Änderungen:

Zu den übrigen Änderungen des Gentechnikgesetzes (Verankerung des Einspracheverfahrens auf Gesetzesebene [Art. 12a GTG], Anpassung der Strafbestimmungen an die Strafsystematik des Strafgesetzbuchs [Art. 35 GTG]) und den damit zusammenhängenden Anpassungen des Umweltschutzgesetzes (Art. 29d^{bis}, 60 und 61 USG) haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Ausführungen zur Verlängerung des GVO-Moratoriums bei der weiteren Behandlung der Gesetzesänderung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Max Pfister
Regierungsrat